

Beschlussvorlage

Nr. 000/49/2024 vom 24.10.2024

für das

Amt Preetz-Land



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Frau Vollertsen**
Telefon: 04342/8866-133

Projektteam, Az.: 000.7010.0.520

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss des Amtes Preetz-Land	25.11.2024	7
Amtsausschuss des Amtes Preetz-Land	10.12.2024	7.2

1. Änderung der Satzung zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land (Abwasseranlagen-satzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land (Abwasseranlagen-satzung) wird in § 8 wie folgt geändert.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) Aus Hauskläranlagen und kommunalen Anlagen m³ 59,77 €
- b) Bei Bedarfsabfahren aus Hauskläranlagen und Sammelgruben je m³ 161,77 €

Die Satzung ist entsprechend zu ändern, auszufertigen und bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Für die Fäkalschlammbehandlungsanlagen Kühren wurden eine Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 und die Nachkalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 erstellt.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich, dass die seit mehreren Jahren unveränderten Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind und angepasst werden müssen.

Zwar hat sich aus der Nachkalkulation 2023 ein erheblicher Überschuss von 50.884,18 € ergeben, das ist jedoch allein der Tatsache geschuldet, dass aufgrund von Bautätigkeiten auf der Klärteichanlage keine vollständige Entschlammung durch die Firma Blunk erfolgt ist. Im kommenden Jahr wird wieder eine komplette Entschlammung durchgeführt, so dass wieder das bisherige Kostenniveau erreicht werden wird.

Die Preisanpassung ist nötig, weil sich die angelieferten Schlamm-mengen aus Klein-kläranlagen und gemeindlichen Kläranlagen aus dem Amtsgebiet, sowie die Schlamm-mengen von anderen Gemeinden (Selent/Schlesen, Großer Plöner See) erheblich reduziert haben.

Der Aufwand konnte zwar reduziert werden, jedoch nicht in dem Maße, um die geringeren Schlamm-mengen und den daraus resultierenden Minderertrag zu kompensieren.

Zurzeit werden folgenden Gebühren erhoben:

42,78 € je m³ für Kleinkläranlagen und kommunale Anlagen
109,12 € m³ für Bedarfsabfahren

Aus der beigefügten Berechnung ergeben sich folgende Gebühren:

59,77 € je m³ für Kleinkläranlagen und kommunale Anlagen
161,77 € je m³ für Bedarfsabfahren

Damit Sie die Höhe der Gebühr besser einordnen können:

Je Kleinkläranlage wird in der Regel jedes 2. Jahr eine Menge von durchschnittlich 4 m³ abgefahren.

Es wird empfohlen, die Gebühr entsprechend der Berechnung anzupassen.

Meike Petarius , 05.12.2024

1. Änderung der Satzung zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land (Abwasseranlagen-satzung)

Beschluss Strategieausschuss des Amtes Preetz-Land vom _____ zum TOP-Nr. _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Beschluss Amtsausschuss des Amtes Preetz-Land vom 10.12.2024 zum TOP-Nr. 7.2 _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

